

■ AUFGEPASST – WICHTIGE VORAUSSETZUNGEN:

✓ Für den Vertreter gibt es keine Altersgrenze. Es können also auch Ärzte tätig werden, die ihre Praxis bereits abgegeben haben.

✓ Darüber hinaus muss eine ausreichende Qualifikation des Vertreters wie zum Beispiel die Fachgruppenidentität oder enge Fachverwandtschaft zwischen Vertreter und Vertretenem vorliegen.

✓ Leistungen, für die ein spezieller Qualifikationsnachweis erforderlich ist (z. B. Sonographie, Röntgen usw.), können in Vertretung nur dann abgerechnet werden, wenn auch der Praxisinhaber diese Qualifikation besitzt.

✓ Beschäftigt der Arzt einen Vertreter, haftet er für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten wie für die eigene Tätigkeit. Der Vertreter ist daher zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten.

✓ Nur der externe Vertreter, der in der „fremden“ Praxis Leistungen erbringt, kennzeichnet diese unter der lebenslangen Arztnummer (LANR) des Vertretenen. Vertritt ein Arzt aus der betroffenen Praxis (intern) den Abwesenden, so kennzeichnet er die von ihm erbrachten Leistungen mit seiner eigenen LANR. Bei kollegialer Vertretung kennzeichnet der Vertreter ebenfalls über seine eigene LANR.

✓ Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Arzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Arzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. Hat der angestellte Arzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Flyer die maskuline Form benutzt.

■ WIR VERMITTELN

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen vermittelt für ihre Mitglieder Praxisvertreter in Hessen.

Ärzte, die einen Praxisvertreter benötigen und Ärzte, die selbst eine Vertretung übernehmen möchten, können sich an das jeweilige BeratungsCenter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen wenden:

BeratungsCenter

BeratungsCenter Darmstadt:	06151 158-500
BeratungsCenter Frankfurt:	069 24741-7600
BeratungsCenter Gießen:	0641 4009-314
BeratungsCenter Kassel:	0561 7008-250
BeratungsCenter Wiesbaden:	0611 7100-220

info.line: **069 24741-7777**
Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr
info.line@kvhessen.de

Weitere Infos finden Sie auch unter
www.kvhessen.de/praxisvertreter

Wichtig: Auch wenn wir für Sie einen Vertreter vermitteln, müssen Sie sich als Arzt, der sich in seiner Praxis vertreten lässt, nach § 20 der Berufsordnung der Ärzte in Hessen vergewissern, dass Ihr Vertreter die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertretung erfüllt.

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main

www.kvhessen.de

KV + KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG
HESSEN



Praxisvertretung – gewusst wie!

**Suchen Sie einen Praxisvertreter?
Oder sind Sie selbst an einer
Praxisvertretung interessiert?**

Stand: Mai 2017



■ VERTRETUNGSMÖGLICHKEITEN – DAS MÜSSEN SIE WISSEN!

Immer wieder gibt es Situationen, in denen Sie als Arzt Ihre Sprechzeiten nicht wie gewohnt anbieten können. Damit Ihre Patienten trotzdem gut versorgt sind, gibt es klare Regelungen für die Praxisvertretung. Dieser Flyer ist ein kleiner Leitfaden für Sie.

ANLASS DER VERTRETUNG

Vertragsärzte und Vertragsärztinnen können sich von einem anderen Arzt oder einer anderen Ärztin vertreten lassen, bei **Abwesenheit** wegen:

- Krankheit, Urlaub, ärztlicher Fortbildung, Wehrübung
- Entbindung
- Erziehung von Kindern
- Pflege naher Angehöriger

Blieben Sie in Ihrer Praxis tätig, wollen sich aber z. B. unterstützen lassen, kommt evtl. ein Sicherstellungsassistent in Frage.

ARTEN DER VERTRETUNG

■ Kollegiale Vertretung

Sie findet in der Praxis des Vertreters statt und wird auch von diesem abgerechnet. Die Praxis des Vertretenen bleibt geschlossen. Die Vertretung ist mit dem Vertreter abzusprechen und den Patienten bekanntzugeben.

■ In der Praxis des Vertretenen

Der Vertreter praktiziert hierbei in der Praxis des Vertretenen und hält diese geöffnet

BESCHÄFTIGUNG EINES VERTRETERS FÜR EINEN ANGESTELLTEN ARZT MÖGLICH

■ ANZEIGE ODER GENEHMIGUNG – AUF DIE DAUER KOMMT ES AN!

DAUER DER VERTRETUNG

Ob Sie Ihre Vertretung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen anzeigen müssen oder ob ein Antrag auf Genehmigung zu stellen ist, hängt von der Dauer der Vertretung ab.

- **Bis zu einer Dauer von einer Woche** erfolgt die Vertretung ohne Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.
- Dauert die Vertretung **länger als eine Woche**, ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen anzuzeigen*.
- Erst ab einer Dauer von **mehr als drei Monaten** innerhalb eines Jahres ist die Vertretung **genehmigungspflichtig**. Bei einer Entbindung verlängert sich diese Frist auf zwölf Monate.

* Für die Anzeige verwenden Sie bitte das im Bereich Bestellservice zur Verfügung gestellte Formular („Abwesenheitsmeldung“).

■ VERTRETUNGSMÖGLICHKEITEN – DAS MÜSSEN SIE WISSEN!

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE VERTRETUNGEN

Die Vertretung wird jeweils für einen bestimmten Zeitraum genehmigt; für die Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, für die Pflege eines nahen Angehörigen bis zu einer Dauer von sechs Monaten. Verlängerungen sind möglich, müssen aber durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen genehmigt werden.

Für die Genehmigung genügt ein formloser Antrag an die Kassenärztliche Vereinigung Hessen.

Frühester Beschäftigungsbeginn des Vertreters ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags.

Dieser muss enthalten:

- Inhalt:
- Name des Vertreters
 - Anschrift des Vertreters
 - Geburtsdatum und -ort des Vertreters
 - Beschäftigungsdauer (von – bis)
- Anlage:
- Approbationsurkunde des Vertreters (aktuell beglaubigte Kopie)
 - Facharztanerkennung des Vertreters (aktuell beglaubigte Kopie)
 - Differenzierte Begründung (z. B. Attest über Gesundheitszustand des Vertretenen)

PRAXISVERTRETUNG – SO LÄUFT'S:

